Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 116
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)

vom 28. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. September 2020)

zum Thema:
Eichung von Taxametern – 10 Monate Wartezeit?

und **Antwort** vom 16. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25116
vom 28.09.2020
über Eichung von Taxametern – 10 Monate Wartezeit?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie rechtfertigt der Senat, dass Berliner Taxen und auch Mietwagen (deren Wegstreckenzähler, so überhaupt vorhanden, lt. LME Berlin-Brandenburg nur im zweijährigen Turnus geeicht werden müssen) so, bei jetzigem Ablauf der Eichung ihrer Wegstreckenzähler, unter Umständen fast ein ganzes zusätzliches Jahr mit einem faktisch ungeeichten Taxameter fahren und abrechnen müssen, aber auch können?

Zu 1.:
Messgrößen im öffentlichen Verkehr zur Ermittlung des Beförderungsentgelts in Taxen und des Entgelts bei Mietkraftfahrzeugen, wenn das Entgelt nach gefahrener Wegstrecke berechnet wird, unterliegen der Anwendung des Mess- und Eichrechts (§1 Abs. 1 Nr. 12 MessEV). Die Eichfrist beträgt für Messgeräte in Mietwagen mit gestelltem Fahrer zwei Jahre (§ 34 Abs. 1 MessEV). Die Eichfrist für ein Taxameter einschließlich des Wegstreckensignalgebers in einem Kraftfahrzeug beträgt ein Jahr (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 7 Nr. 12.4 MessEV).

Eine Eichung erfolgt nach § 37 Abs. 3 MessEG auf Antrag. Bei beweglichen Messgeräten teilt die zuständige Behörde der antragstellenden Person den Ort und die Zeit für die Eichung mit (§ 33 Abs. 3 MessEG). Die Antragstellung erfolgt über einen digitalisierten Prozess auf der Homepage des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg (LME BE-BB). Dieser Antrag hat vor der Beendigung der Eichfrist zu erfolgen. Hat die Verwenderin oder der Verwender die Eichung mindestens zehn Wochen vor Ablauf der Eichfrist beantragt, steht das Messgerät trotz des Ablaufs der Eichfrist bis zum Zeitpunkt der behördlichen Überprüfung einem geeichten Messgerät gleich (§ 38 MessEG). Erfolgt die Beantragung innerhalb von zehn Wochen vor Ablauf dieser Frist, kann die zuständige Behörde die weitere Verwendung gebührenpflichtig genehmigen. Wird ein Messgerät nach Ablauf der Eichfrist geeicht, beginnt nach § 34 Absatz 1 Satz 3 MessEG die neue Eichfrist mit Ablauf der vorausgegangenen Eichfrist.

Der Zeitpunkt der behördlichen Überprüfung wird im Rahmen des digitalisierten Vorgangs der antragstellenden Person mitgeteilt.

Der antragstellenden Person steht es frei, im Zuge der Vorstellung des Messgerätes zur Eichung bei der Behörde, einen Folgeantrag zur Eichung unter Bewertung von aktuellen Prüfergebnissen zu stellen. In dieser Konstellation kann das LME BE-BB bei Messgeräten mit einer einjährigen Eichfrist unter Berücksichtigung der vorhergehenden Eichung ein entsprechendes Eichkennzeichen für das aktuelle Jahr aufbringen. Dies wird in der Gebührenberechnung entsprechend bewertet.

Um die aufgrund der Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie eingetretenen Verzögerungen bei der Eichung von Taxen und Mietfahrzeugen abzubauen, erhöhen derzeit die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe und das LME BE-BB die Personalstärke in diesem Bereich.

2. Wie wird ausgeschlossen, dass es entweder aus Unwissenheit oder aber auch in betrügerischer Absicht, unter den jetzigen Bedingungen mit 10-monatiger Wartezeit, z.B. durch das Montieren einer kleineren Reifengröße, nun über einen Zeitraum von u.U. fast zwei Jahren seit der letzten Eichung zu falschen Abrechnungen zu Ungunsten des Kunden kommen kann? Wie wird dem entgegengewirkt?

Zu 2.:
Wer ein Messgerät verwendet, muss es so aufstellen, anschließen, handhaben und warten, dass die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet sind (§ 23 Abs. 1 MessEV). Die verwendeten Reifengrößen an den vorgestellten Kraftfahrzeugen werden im Rahmen der Eichung und Konformitätsbewertung als Teil des Messsystems geprüft und dokumentiert. Bei der unzulässigen Montage von anderen Reifen endet die Eichfrist des Messgerätes nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 MessEG vorzeitig und die Verwendung stellt einen Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit dar.

Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg kontrolliert anhand angemessener Stichproben auf geeignete Weise die Verwendung von Messgeräten im geschäftlichen und öffentlichen Verkehr. Bei Kontrollen, auch in der Zusammenarbeit mit Polizei, Zoll und dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO), konnten in den Jahren - seit Inkraftsetzung des Mess- und Eichgesetzes - nur vereinzelt Verstöße bei den verwendeten Reifen an Taxen festgestellt werden. Eine systematische Ausnutzung des beschriebenen Sachverhaltes kann durch das LME BE-BB nicht bestätigt werden. Der Kontrolldruck durch regelmäßige Überwachungsmaßnahmen an Verkehrsknotenpunkten wird aufrechterhalten.

Unter Bewertung von Verbraucherbeschwerden liegen dem LME BE-BB keine Informationen zu mangelhaften Abrechnungen gegenüber Taxikunden vor.

Berlin, den 16. Oktober 2020

In Vertretung

Christian R i c k e r t s
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe